Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/269

23. 03. 81

Sachgebiet 74

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank
— Drucksachen 9/20, 9/262 —

Bericht der Abgeordneten Esters, Gärtner und Schröder (Lüneburg)

Mit dem Gesetzentwurf soll dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen von Khartoum vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank in der Neufassung vom 17. Mai 1979 sowie den vom Gouverneursrat der Bank am 17. Mai 1979 beschlossenen Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank zugestimmt werden. Die Afrikanische Entwicklungsbank dient der wirtschaftlichen Förderung der Entwicklungsländer Afrikas.

Nach dem Ergebnis von Verhandlungen über die Öffnung der Bank für nichtregionale Staaten, an denen die Bundesrepublik Deutschland teilgenommen hat, soll die Bundesrepublik Deutschland 10,54 v. H. des nichtregionalen Teils des Stammkapitals übernehmen. Die Zeichnung von 18 444 Anteilen zu je 10 000 Rechnungseinheiten der Bank ist vorgesehen. Bei den festgelegten Umrechnungskursen von einer Rechnungseinheit der Bank = 1,20635 US-Dollar (Kurs von 1973) und einem US-Dollar = 1,9074 DM (Kurs vom 17. Mai 1979) entspricht dies einem Betrag von

424 394 963 DM.

Von diesem Betrag sind 25 v. H. einzuzahlen, das sind insgesamt

106 098 741 DM,

die in fünf gleichen Jahresraten, mithin jährlich

21 220 000 DM,

voraussichtlich ab 1981 einzuzahlen sind. Der Restbetrag von 318 296 222 DM stellt abrufbares Haftungskapital dar. Die haushaltsmäßige Ermächtigung zur Zeichnung der Kapitalanteile ist in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehen.

Deckung für die in fünf Jahresraten zu zahlende vorgesehene Summe von 106 098 741 DM ist im Entwurf des Bundeshaushaltsplans für 1981 bei Kapitel 23 02 Titel 836 04 und für die Folgejahre in der Finanzplanung des Bundes vorgesehen. Hinsichtlich des Haftungskapitals sieht § 13 des Entwurfs

eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1981 eine entsprechende Ermächtigung vor.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Dieser Bericht bezieht sich auf die Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage vorschlägt.

Bonn, den 19. März 1981

Der Haushaltsausschuß

Windelen	**Esters**	**Gärtner**	**Schröder (Lüneburg)**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstr. 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838